

GZ: Pharmig VHC-FA I/S2/24/01

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß **Artikel 10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz** (kurz: **VHC-Verfahrensordnung**) fanden am 18.11.2024 und 13.01.2025 die Sitzungen des zuständigen Entscheidungssenats des Fachausschusses VHC I. Instanz statt.

In diesen Sitzungen hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz die von der Beschwerdeführerin A■■■■ gegen das betroffene Unternehmen B■■■■ vom 17.09.2024 eingebrachte Beschwerde sowie die eingelangten Stellungnahmen des betroffenen Unternehmens vom 07.10.2024 und 05.12.2024 geprüft und im Zuge der eigenen Sachverhaltsaufklärung einstimmig für begründet erachtet, dass das betroffene Unternehmen durch die Veranstaltung „C■■■■“ am X1■■■■ und X2■■■■ die Bestimmungen

- **Artikel 7.1 VHC iVm Artikel 5.9 VHC und § 55a Abs 3 AMG**
- **Artikel 5.9 VHC iVm § 51ff AMG**

verletzt hat.

Dazu ist unter Hinweis auf die inhaltlichen Ausführungen in der Beschwerde und dem Vorbringen in der Stellungnahme samt aufgetragenen Schriftsatzes des betroffenen Unternehmens, die allesamt als bekannt vorausgesetzt werden, kurz zusammenzufassen und auszuführen wie folgt:

1. Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde vom 17.09.2024 vor wie folgt:

- 1.1. Die Beschwerdeführerin und das betroffene Unternehmen seien Mitbewerber betreffend Arzneimittel im Bereich der D■■■■.
- 1.2. Das betroffene Unternehmen habe von X1■■■■ bis X2■■■■ im Hotel E■■■■ die Veranstaltung „C■■■■“ organisiert und durchgeführt.

Das für die gegenständliche Veranstaltung genutzte Hotel E■■■■ sei Teil der luxuriösen Hyatt-Hotelgruppe und, obwohl es keine offizielle Sternekategorie führe, als Hotel der Luxuskategorie und damit als 5-Sterne- Hotel zu qualifizieren. Dafür führt die Beschwerdeführerin folgende Argumente ins Treffen:

- Die Eigenbezeichnung auf der Homepage des Hotels als „Luxus Lifestyle Hotel F■■■■“;
- Die Erfüllung sämtlicher Kriterien für eine offizielle 5-Sterne-Bewertung iSd Hotelstars Union. Dazu gehöre unter anderem ein 24 Stunden besetzter Empfangsdienst ein Concierge- bzw. Shuttle-Dienst, ein Gepäckservice, ein Safe im Zimmer, ein Bügelservice sowie ein abendlicher Turndown-Service. Zudem verfüge das Hotel über einen exklusiven Health & Wellnessbereich, eine luxuriöse Rooftop Bar sowie das Gourmetrestaurant „G■■■■“, das vom österreichischen Gault Millau mit zwei Hauben bewertet wurde.
- Die Bewertung auf der Buchungsplattform T■■■■ mit fünf Sternen samt Anmerkung, diese Bewertung werde von der Unterkunft bereitgestellt.

Es hätten zahlreiche andere Hotels aus der 4-Sterne-Kategorie (beispielsweise das Hotel U■■■■, das Hotel V■■■■ oder das Hotel W■■■■) mit einer gleichwertigen Verkehrsanbindung für die Veranstaltung ausgewählt werden können.

Mit der Wahl des Veranstaltungsorts im Hotel E■■■■ habe das betroffene Unternehmen gegen die Vorgaben des VHC zum Veranstaltungsort für Veranstaltungen der Angehörigen der Fachkreise gemäß Artikel 7.4 VHC iVm Artikel 2.5 und 3 VHC-VO 1/2015 verstoßen.

- 1.3. Auf dem Einladungs-Flyer zur gegenständlichen Veranstaltung sei des Weiteren ein QR-Code abgebildet, der auf die Homepage der Veranstaltung und damit auf ein Werbevideo über die bereits im Vorjahr vom betroffenen Unternehmen durchgeführte Veranstaltung führe. Dieses Werbevideo zeige an mehreren Stellen deutlich das kommerzielle Branding vom betroffenen Unternehmen vertriebener verschreibungspflichtiger Arzneimittel. Es seien an einer Stelle des Videos ein Produktlogo im Hintergrund, in einer Großaufnahme zwei Produktlogos und ein weiteres Mal im Hintergrund deutlich zwei Produktlogos zu sehen.

Diese Flyer seien ohne spezifische Schutzmaßnahmen in öffentlichen Räumlichkeiten am Veranstaltungsort im Hotel E■■■■ aufgelegt gewesen und hätten so auch von Laien ungehindert eingesehen werden können. Darüber hinaus seien die Einladungs-Flyer bereits bei der Jahrestagung der H■■■■ von X3■■■■ bis X4■■■■ am I■■■■ aufgelegt gewesen. Es sei daher davon auszugehen, dass zahlreiche Nicht-Angehörige der Fachkreise das über den QR-Code auf dem Einladungsflyer abrufbare Werbevideo und damit die Werbung für die verschreibungspflichtigen Arzneimittel J■■■■ und K■■■■ gesehen haben.

Das Werbevideo, welche unter einem vorgelegt werde, sei nach Zustellung eines Aufforderungsschreibens an das betroffene Unternehmen mit einem weiteren Werbevideo, welches ebenso übermittelt werde, über die gegenständliche Veranstaltung ersetzt worden.

- 1.4. Aus dem Veranstaltungsprogramm sei weiters ersichtlich, dass die Veranstaltung neben Elementen der fachlichen Fortbildung auch Programmpunkte hatte, bei denen der Lifestyle- und Freizeitaspekt im Vordergrund stand. Insbesondere moniert die Beschwerdeführerin folgende Programmpunkte, bei denen der Lifestyle- und Freizeit-Aspekt im Vordergrund gestanden hätten:

- Vortrag mit dem Titel: „Sonnenschutz: Reine Kosmetik oder Präventionsmedizin?“
- Vortrag mit dem Titel: „Pigmentflecken: Gekommen um zu bleiben?“
- Ausstellungsraum mit den Produkten des Co-Sponsors L■■■■

Es habe keine klare Aufteilung in einen promotionellen Teil und in einen fachlichen Teil stattgefunden. Die Veranstaltung habe damit nicht ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder fachlichen Fortbildung gedient.

Die Präsentation der Produkte der Fa L■■■■, konkret der Marke M■■■■, sei im aktuellen Veranstaltungsvideo zudem deutlich erkennbar.

1. Das betroffene Unternehmen führt in seinen Stellungnahmen vom 07.10.2024 und 05.12.2024 zusammengefasst aus wie folgt:

- 1.1. Vorangestellt werde der Einwand der Befangenheit des Verfahrensanwalts des VHC-Entscheidungssenates, welche das betroffene Unternehmen daraus ableite, dass die Liebenwein Rechtsanwälte GmbH in einem Verfahren vor dem HG Wien, X5■■■■ tätig gewesen sei und durch die Involvierung mehrerer Anwälte, die in dieser Sache eingeschritten seien, der Eindruck entstanden sei, dass die gesamte Kanzlei an diesem Verfahren arbeite. Dies könne ein mögliches negatives Bias betreffend das Ergebnis des vorliegenden Pharmig-Verfahrens resultieren; dies ergebe sich aus der entsprechenden Bestimmung in

Artikel 9.2, 9.3, 10a.3, 11.7 der VHC-Verfahrensordnung. Vor diesem Hintergrund werde die Einsetzung einer alternativen Verfahrenskanzlei durch die Pharmig für das konkrete Verfahren beantragt.

- 1.2. Inhaltlich entgegnete das betroffene Unternehmen zum Vorwurf der Beschwerdeführerin betreffend die Wahl des Veranstaltungsortes (siehe Punkt 1.1.), dass als objektives nachprüfbares Rating die offizielle Sternebewertung der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) heranzuziehen sei. Demgemäß gebe es in Y■■■■ nur fünf Hotels mit einer Fünf-Sterne-Bewertung und das gegenständliche Hotel E■■■■ befinde sich nicht darunter. Es werde keine offizielle Sternbewertung geführt.

Die Bewertung der Buchungsplattform T■■■■ sei nicht maßgeblich, da es sich dabei um subjektive Nutzerbewertungen handle und nicht alle Buchungsplattformen gleichlautende Bewertungen für jeweils dasselbe Hotel zeigen würden.

Suche man auf der beispielsweise herangezogenen Buchungsplattform X■■■■ mit den Filterschlagnworten „Österreich“, „Y■■■■“, „5 Sterne“, würden wiederum nur fünf Hotels angezeigt, unter welchen sich das gegenständliche Hotel E■■■■ nicht befinde.

In Bezug auf Ausstattung und Erscheinungsbild unterscheide sich das Hotel nicht von anderen Hotels, die über eine WKÖ 4-Sterne-Kategorie verfügten. Dazu legte das betroffene Unternehmen ein Konvolut an Fotos vor.

Das von der Beschwerdeführerin als im Sinne des VHC geeignet bezeichnete Hotel W■■■■ unterscheide sich nicht vom gegenständlichen Hotel, da beide ähnlich gute Bewertungen auf Buchungsplattformen hätten und über eine gleiche Ausstattung verfügten würden, wobei das Novotel über einen Zimmerservice und daran gemessen über einen höheren Standard verfügen würde.

Das U■■■■ verfüge ebenso wie das gegenständliche Hotel über keine offizielle Sternebewertung.

Das betroffene Unternehmen habe bei der Entscheidung für den Veranstaltungsort außerdem das Kriterium der Nachhaltigkeit herangezogen.

- 1.3. Zum Beschwerdepunkt der angeblich unzulässigen Laienwerbung (siehe Punkt 1.2.) sei zu sagen, dass es sich bei den Videos jeweils um einen Beitrag der den Inhalt der letzten Veranstaltung zusammenfasse und für deren Teilnehmer sowie die für die kommende Veranstaltung eingeladenen Fachkreise zur Verfügung stehe, handle. Das Eventvideo 2023 sei von Januar bis August 2024 online unter dem angesprochenen QR-Code verfügbar gewesen. Ab August 2024 sei das Video zum Event 2024 online und weiterhin aktiv. Das Aufforderungsschreiben der Beschwerdeführerin habe darauf keinen Einfluss gehabt.

Die Informationen des Videos seien daher niemals an die Öffentlichkeit, sondern ausschließlich an Fachkreise gerichtet gewesen:

- Der QR-Code zum Video finde sich auf der Einladung zur gegenständlichen Veranstaltung. Diese richte sich ausschließlich an Fachkreise und werde entweder durch den Außendienst des betroffenen Unternehmens an Ärzte abgegeben, via Veeva Approved E-Mail (VAE) versendet sowie im Rahmen des H■■■■ verteilt.

- Der QR-Code finde sich außerdem in der Ausgabe der Zeitschrift „O■■■■“ (Fachzeitschrift für D■■■■).
- Der Zugang zur gegenständlichen Veranstaltung im Hotel E■■■■ sowie im I■■■■ sei durch eine eigene „Rezeption“ geschützt gewesen.

Der Einsatz einer Art „Wache“ gegen Laien sei überzogen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Laien in dem beschriebenen Setting Zugang zu einem Folder bzw sonstigen Materialien haben, sei gegen 0 tendierend. Weitere Schutzmaßnahmen seien unzumutbar und würden Veranstaltungen in Hotels verunmöglichen.

Außerdem habe die Beschwerdeführerin ebenfalls an der Veranstaltung im I■■■■ teilgenommen, weshalb sich die Kritik, dass Werbematerialien für Laien zugänglich gewesen seien, auch gegen sie selbst richte.

Die Einladung zur Veranstaltung habe sich ausschließlich an Fachkreise gerichtet.

Der interaktive Patientenraum sei genutzt worden, um den anwesenden HCP-Teilnehmern Informationen zu den Patientenunterstützungsprogrammen des betroffenen Unternehmens zu geben. Dies bedeute Fachgespräche zwischen Mitarbeitern des betroffenen Unternehmens und HCPs, eine Medienwand mit Beispielen aus der Aufklärungsarbeit zu PSO und AD, Aufklärungsvideos ohne Ton, Roll-Ups, ein PSP-Anbieter-Team habe Einblick in die Arbeit mit Patienten gegeben, es seien Broschüren aufgelegt worden. In der Mitte sei eine Installation gestanden, die eine Sensibilisierung für die Lebenssituation für P■■■■-Patienten schaffen sollte.

An der Veranstaltung hätten ausschließlich HCPs teilgenommen. Eine Teilnehmerliste werde aus datenschutzrechtlichen Bedenken und zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nicht übermittelt.

- 1.4. Zum Beschwerdepunkt der nicht rein wissenschaftlichen Veranstaltung und der dafür angeblich unzulässigen Kostenübernahme (siehe Punkt 1.3.) brachte das betroffene Unternehmen vor, es habe die im Sinne des VHC üblichen Kosten übernommen (Abendessen unter EUR 85,00; Mittagessen auf Stehtischen; eine Übernachtung inkl Frühstück für Teilnehmer außerhalb von Y■■■■).

Die Vorträge „Sonnenschutz: Reine Kosmetik oder Präventionsmedizin?“ und „Pigmentflecken: Gekommen um zu bleiben?“ hätten untersuchte wissenschaftliche Themen betroffen. Sonnenschutz habe für Patienten mit einer photosensitiven Psoriasis (ca. 5 % der Patienten) ein besonderes Schutzbedürfnis. Darüber hinaus beschäftige sich die Wissenschaft sehr intensiv mit der Wirkung von Sonnenschutz. Auch Pigmentflecken spielten in der Dermatologie eine wesentliche Rolle, so würden diese häufig mit Melanomen in Verbindung gebracht.

Es sei absurd, einen wissenschaftlichen Austausch zu diesen Themen bei Veranstaltungen zu unterbinden, weil Salben und Cremes bzw Sonnenschutz auch Teil der klassischen Körperpflege darstellten und damit als Freizeitaktivität gewertet würden. Generell sei zu hinterfragen, ob Körperpflege überhaupt unter den Begriff „Lifestyle“ bzw „Freizeit“ subsumiert werden können, da die Hautpflege ein wesentlicher Bestandteil der notwendigen Aktivitäten des täglichen Lebens sei. Für Patienten mit Psoriasis sei die Körperpflege mit entsprechenden Produkten ein Teil der medizinischen Basistherapie.

Ein Co-Sponsoring mit nicht-pharmazeutischen Unternehmen sei nicht verboten. Zudem handle es sich bei L■■■■ um einen Partner, dessen Produkte auch in der klinischen Dermatologie von Bedeutung sind. Der Zweck von Veranstaltungen nach § 54 AMG und Art 7 VHC liege darin, **seine Produkte vorzustellen und für die medizinische Praxis wesentliche Informationen anzubieten** (Hervorhebungen nicht im Original). Genau dies sei mit der gegenständlichen Veranstaltung umgesetzt worden.

Der Ausstellungsraum von L■■■■ sei dem medizinischen Aspekt des Schutzes der Haut gewidmet und könne nicht als Verkaufsraum bezeichnet werden. Bei den abgegebenen Proben handle es sich um solche, wie sie auch von Apotheken und Drogerien an alle Konsumenten abgegeben würden, welche für maximal 1-2 malige Anwendung im Sinne der Judikatur zum UWG vorhielten.

Eine Trennung in einen fachlichen und einen promotionellen Teil sei nicht vorgeschrieben. Dennoch sei der **kommerzielle Teil der Veranstaltung** am Freitag, der **wissenschaftliche Teil** am Samstag durchgeführt worden (Hervorhebungen nicht im Original).

2. In gegenständlicher Angelegenheit hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz insbesondere die Beschwerde sowie die Stellungnahmen des betroffenen Unternehmens samt der in diesen zur Verfügung gestellten Unterlagen für die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhalts herangezogen und den ihm zur Kenntnis gelangten Sachverhalt in jede Richtung überprüft. Unter Berücksichtigung sämtlicher Informationen und erhaltenen Unterlagen steht folgender Sachverhalt fest:

2.1. Die Beschwerdeführerin und das betroffene Unternehmen stehen im Mitbewerb betreffend Arzneimittel als dem Bereich der Dermatologie. Das betroffene Unternehmen vertreibt das rezeptpflichtige Arzneimittel J■■■■ und K■■■■ (unstrittig entsprechend übereinstimmendem Vorbringen beider Verfahrensparteien).

2.2. Das betroffene Unternehmen hielt von X1■■■■ bis X2■■■■ im Hotel E■■■■ die Veranstaltung „C■■■■“ ab (unstrittig entsprechend übereinstimmendem Vorbringen beider Verfahrensparteien).

2.3. Das als Veranstaltungsort gewähltes Hotel E■■■■ liegt in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof Y■■■■, welcher mehrfach zentral verkehrsangebunden ist (vgl. google.maps).

2.4. Die Veranstaltung umfasste folgendes Programm (vgl. Beilage ./4 bzw. ./13):

X1■■■■

13:00 Uhr	Get together
14:00 Uhr	Welcome
14:30 Uhr	Was gibt's Neues? Aktuelle gesundheitspolitische Themen
15:00 Uhr	Rechtliche Herausforderungen in der dermatologischen Praxis
15:30 Uhr	Ready to connect – Kaffeepause
16:00 Uhr	Atopische Dermatitis
16:45 Uhr	Psoriasis 6 Psoriasis Arthritis
17:30 Uhr	Ready to connect – Kaffeepause
18:00 Uhr	Sonnenschutz: Reine Kosmetik oder Präventionsmedizin?
18:30 Uhr	Pigmentflecken
19:00 Uhr	Wrap up & Ausklang

Ab 1930 Uhr Abendessen im D■■■■

X2■■■■

09:00 Uhr	Get together
09:20 Uhr	Begrüßung
09:30 Uhr	Sexually Transmitted Diseases
10:00 Uhr	Dermatoonkologie
10:30 Uhr	Lupus erythematoses
11:00 Uhr	Ready to connect – Kaffeepause
11:30 Uhr	Knifflige Fälle „Was würden Sie tun?“
12:00 Uhr	Wie große Datenmengen im Kleinen helfen
12:30 Uhr	Prurigo Nodularis für die Praxis
13:00 Uhr	Urtikaria & Mastzellenerkrankungen
13:30 Uhr	Closing
13:45 Uhr	Flying Lunch

Die Veranstaltung wurde als zusammenhängende Veranstaltung abgehalten.

- 2.5. Während der Gesamtdauer der Ausstellung war ein Show-Room von L■■■■ und für die Pausen ein interaktiver Patientenraum eingerichtet (vgl. Beilage ./4 bzw ./13, vorgelegtes Video betreffend das Jahr 2024).
- 2.6. Auf der letzten Seite des Veranstaltungsfolders befindet sich ein QR-Code. Dieser ist zur Website S■■■■ verlinkt, auf welcher ein Werbevideo der Veranstaltung abrufbar (vgl. Beilage ./4 bzw ./13) ist.

Der Veranstaltungsfolder lag am Veranstaltungsort im öffentlich zugänglichen Hotelbereich auf und war auch bei der Jahrestagung der H■■■■ von X3■■■■ bis X4■■■■ im I■■■■ aufgelegt (unstrittig entsprechend übereinstimmendem Vorbringen beider Verfahrensparteien).

- 2.7. Das Video zeigt Impressionen der Veranstaltung „C■■■■“; jenes Video, welches das Jahr 2023 betraf, war von 01/2024 bis 08/2024 abrufbar, jenes Video, welches das Jahr 2024 betrifft, war ab 08/2024 abrufbar. Dieses Video wurde durch das Video zur Veranstaltung 2024 ersetzt und ist als solches noch abrufbar.

Auf dem Video das Jahr 2023 betreffend ist ua an mehreren Stellen das Logo des Arzneimittels J■■■■ und K■■■■, welche beide vom betroffenen Unternehmen vertrieben werden, zu sehen. Auf dem Video das Jahr 2024 betreffend ist zu sehen, dass von L■■■■ verschiedene Proben/Testpackungen zur Mitnahme durch die Teilnehmer der Veranstaltung auflagen bzw an diese ausgegeben wurden (vgl. vorgelegte Videos zur Veranstaltung).

- 2.8. Zur Veranstaltung lud das betroffene Unternehmen rund 480 Teilnehmer ein, die aus ganz Österreich anreisten (Beilage ./9, ./11). An der Veranstaltung nahmen schlussendlich am X1■■■■ 77 Ärzte und 9 Sprecher und am X2■■■■ 75 Ärzte und 10 Sprecher mehrheitlich aus Österreich teil (vgl. Beilage ./10, ./11). Das betroffene Unternehmen übernahm für sämtliche Teilnehmer die Verpflegung vor Ort sowie für 21 Teilnehmer die Übernachtungskosten von EUR 220,00/Nacht.

Die Teilnehmer reisten individuell an und nahmen hierfür mehrheitlich PKW und Zug und lediglich in zwei Fällen das Flugzeug in Anspruch. Für 17 Teilnehmer wurden Parktickets – in Abhängigkeit der Parkdauer – in Höhe von EUR 16,00 bis EUR 40,00 übernommen, für

die beiden per Flugzeug anreisenden Teilnehmer übernahm das betroffene Unternehmen die Flugkosten (vgl. Beilage ./11).

- 2.9. Ob für die Teilnahme schriftliche Vereinbarungen zwischen dem betroffenen Unternehmen und den jeweiligen Teilnehmern abgeschlossen wurden, konnte mangels Beweisanbot nicht festgestellt werden. Ebenso wenig konnte mangels Beweisanbot trotz Aufforderung festgestellt werden, ob die Inhalte der jeweilig im Rahmen des wissenschaftlichen Teils abgehaltenen Vorträge der Aus- bzw Fort- und/oder Weiterbildung dienen.
- 2.10. Aufgrund der Inhalte des Videos und des Vorbringens des betroffenen Unternehmens, wonach am X1 [REDACTED] der kommerzielle Teil und am X2 [REDACTED] der wissenschaftliche Teil der Veranstaltung stattfand, war jedoch festzustellen, dass die Veranstaltung teilweise wissenschaftliche und teilweise verkaufsfördernde Aspekte aufwies.

Diese Feststellung konnte der Entscheidungssenat nicht mit Sicherheit aufgrund des Veranstaltungsfolders treffen, sondern ist hier dem Vorbringen des betroffenen Unternehmens gefolgt.

3. Unter Berücksichtigung der von der Beschwerdeführerin und vom betroffenen Unternehmen erteilten Informationen und den von diesen vorgelegten Unterlagen gelangt der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz zu folgender rechtlicher Beurteilung des beschwerdegegenständlichen Sachverhaltes:

3.1. Zur Wahl des Hotel E [REDACTED] als Veranstaltungsort:

Artikel 7 VHC definiert die Maßgaben für die Organisation, Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen. **Artikel 7.4. VHC** legt fest, dass der Tagungsort dem Zweck der Veranstaltung zu dienen hat, im Inland gelegen zu sein und nach sachlichen Gesichtspunkten ausgewählt werden muss; der Freizeitwert des Tagungsortes ist kein Auswahlkriterium. Ergänzend dazu legt die **VO des Vorstands der Pharmig 1/2015** weiterführende Details fest und ergänzt die vorgenannten Bestimmungen weiterführend.

Soweit die Beschwerdeführerin die Wahl des Veranstaltungsortes inkriminiert, ist aus Sicht des zuständigen Entscheidungssenates VHC I. Instanz festzuhalten, dass die Kriterien des **Artikel 7.4 VHC** erfüllt sind; das gewählte Hotel ist von zentraler Lage mit guter Verkehrsanbindung und unter Bedachtnahme auf den Teilnehmerkreis und die jeweilig konkreten Anreisewege gut erreichbar und mit entsprechend tauglichen Konferenzräumen für Veranstaltungen dieser Größe ausgestattet. Das im Hotelangebot enthaltene Freizeit- und/oder Unterhaltungsangebot übersteigt zudem auch nicht das Maß der Angemessenheit im Vergleich zu anderen Innenstadthotels vergleichbarer Größe und Ausstattung.

Anhaltspunkt für eine unsachliche Wahl des Tagungsortes konnte der zuständige Entscheidungssenat VHC I. Instanz demzufolge nicht erkennen.

3.2. Zum Vorwurf der Laienwerbung:

Der **V. Abschnitt des AMG** beinhaltet die Werbebeschränkungen und definiert in **§ 50 Abs 1 AMG**, dass als Werbung alle Maßnahmen zur Information, Marktuntersuchung, Marktbearbeitung und zur Schaffung von Anreizen mit dem Ziel, die Verschreibung, die Abgabe, den Verkauf oder den Verbrauch von Arzneimitteln zu fördern, gelten.

§§ 51ff AMG regelt, dass Laienwerbung nicht für (i) Arzneispezialitäten, die der Rezeptpflicht unterliegen, (ii) Arzneispezialitäten, die nicht der Rezeptpflicht unterliegen, deren Name aber das gleiche Phantasiewort oder den gleichen wissenschaftlichen üblichen Ausdruck wie der Name eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels enthält, und (iii) registrierte homöopathische Arzneispezialitäten, betrieben werden darf.

Bei den vom betroffenen Unternehmen vertriebenen Arzneimitteln J [REDACTED] und K [REDACTED] handelt es sich um rezeptpflichtige Arzneimittel. Diese Arzneimittel wurden im Video das Jahr 2023 betreffend, welches über den auf dem Veranstaltungsfolder mittels QR-Codes ohne technische Zugangsbeschränkung (zB Eingabe Ärzte-Nummer oä zur Sicherstellung der ausschließlichen Kenntnisnahme durch AFK) auch für Laien aufrufbar und zudem auch durch Auflage in öffentlichen Bereichen des Hotels für Laien frei zugänglich war, beworben (§ 50 AMG).

Die Bewerbung von rezeptpflichtigen Arzneimitteln ist verboten (§ 51 AMG).

Bezugnehmend auf den Vorwurf der nicht zulässigen Laienwerbung im Zusammenhang mit den getroffenen Feststellungen erkennt der zuständige Entscheidungssenat VHC I. Instanz daher die Bestimmungen des Artikel 5.9 VHC iVm §§ 50, 51 AMG als verletzt.

3.3. Zum Vorwurf der nicht ausschließlich wissenschaftlichen Veranstaltung:

Nach **§ 55a AMG** gilt – ergänzend zu **§ 50 AMG** – gemäß **Abs 1**, dass es im Rahmen der Verkaufsförderung für Arzneimittel bei den zur Verschreibung oder Abgabe berechtigten Personen verboten ist, diesen eine Prämie, finanzielle oder materielle Vorteile zu gewähren, anzubieten oder zu versprechen. Der Bestimmung des **Abs 2** zufolge, muss der Repräsentationsaufwand im Zusammenhang mit Veranstaltungen immer streng auf deren Hauptzweck begrenzt sein und darf nicht anderen Personen als den zur Verschreibung oder zur Abgabe berechtigten Personen gelten. **Abs 3** regelt schließlich, dass die Bestimmungen des Abs 1 der direkten oder indirekten Übernahme von angemessenen Reise- und Aufenthaltskosten und der Teilgebühren bei ausschließlich wissenschaftlichen Veranstaltungen nicht entgegenstehen; der Repräsentationsaufwand muss immer streng auf den wissenschaftlichen Hauptzweck der Veranstaltung begrenzt sein; die Übernahme von Reise- und Aufenthaltskosten und der Teilnahmegebühren sowie der Repräsentationsaufwand dürfen nicht anderen Personen als zur Verschreibung oder zur Abgabe berechtigten Personen gelten.

Gemäß **Artikel 5.9 VHC** gelten für die Werbung (Fach- und Laienwerbung) ergänzend die jeweiligen Bestimmungen des Artikel 4 VHC (Information über Arzneimittel) **und die Bestimmungen des fünften Abschnitts des AMG (Werbebeschränkungen).**

Artikel 7.1. VHC legt in Übereinstimmungen mit den einschlägigen Vorgaben des AMG fest, dass Veranstaltungen ausschließlich der wissenschaftlichen Information oder der fachlichen Fortbildung dienen dürfen. **Artikel 7.2 VHC** ergänzt weiters, dass die Übernahme von Kosten im Rahmen dieser Veranstaltungen auf die Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung sowie die ursächlichen Teilnahmegebühr zu beschränken und angemessen zu sein hat. Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramme dürfen weder finanziert noch organisiert werden. Schließlich legt **Artikel 7.3 VHC** noch fest, dass die Anwesenheit der Teilnehmer, das Programm sowie die wissenschaftlichen und/oder fachlichen Inhalte der durchgeführten Veranstaltung zu dokumentieren sind.

Ausgehend von den getroffenen Feststellungen im Rahmen einer Gesamtschau der gegenständlichen Veranstaltung beurteilt der zuständige Entscheidungssenat VHC I. Instanz den festgestellten Sachverhalt wie folgt:

Die beschwerdegegenständliche Veranstaltung „C■■■■“ ist keine Veranstaltung, die ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dient.

Ausgehend davon liegt ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 55a Abs 3 AMG und Artikel 7 VHC vor; Artikel 7 VHC lässt nur die Organisation, Durchführung und/oder Unterstützung von Veranstaltungen zu, die ausschließlich der wissenschaftlichen Information Information oder der fachlichen Fortbildung dienen, § 55a Abs 3 AMG erlaubt die direkte oder indirekte Übernahme von angemessenen Reise- und Aufenthaltskosten lediglich dann, wenn die Veranstaltung ausschließlich berufsbezogen wissenschaftlich ist.

Die vom betroffenen Unternehmen durchgeführte Veranstaltung und die erfolgte Übernahme von Reise- und Aufenthaltskosten für deren Teilnehmer verstößt daher gegen die Bestimmung des § 55a Abs 3 AMG und Artikel 5.9 iVm Artikel 7 VHC.

- 3.4. Der vom betroffenen Unternehmen erhobene Einwand der Befangenheit wird vom zuständigen Entscheidungssenates VHC I. Instanz verworfen. Dies aus folgenden Gründen:

Zu den vom betroffenen Unternehmen in ihrer Stellungnahme vom 07.10.2024 (Seite 3) gestellten Antrag auf Einsetzung einer alternativen Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate ist zu sagen, dass dieser vom zuständigen Entscheidungssenat VHC I. Instanz zurückzuweisen war.

Der Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate fallen im Kern administrative Tätigkeiten zu; diese bloß unterstützenden Aufgaben sind mit jenen einer Gerichtsabteilung vergleichbar und auf dieselben beschränkt.

Auch der sich aus den Ausführungen des betroffenen Unternehmens ersatzweise ableitbare Auslegung, der Einwand der Befangenheit gelte als gegen den Verfahrensanwalt erhoben, war aus Sicht des zuständigen Entscheidungssenats VHC I. Instanz nicht näherzutreten. Die diesbezüglich amtswegig durchgeführte Erhebung des Sachverhalts hat vielmehr ergeben, dass der im gegenständlichen Verfahren eingesetzte Verfahrensanwalt zu keinem Zeitpunkt in die vom betroffenen Unternehmen ins Treffen geführten Gerichtsverfahren involviert war und dass die Aufgaben des Verfahrensanwalts von den übrigen Tätigkeiten der Liebenwein Rechtsanwälte GmbH strikt getrennt sind.

Rechtlich gilt, dass der nach den Bestimmungen der VHC-Verfahrensordnung eingesetzte Verfahrensanwalt die ihm zukommenden Aufgaben vollumfänglich entsprechend den in der Verfahrensordnung festgelegten Regelungen auszuüben hat. An der Entscheidungsfindung ist der Verfahrensanwalt zu keinem Zeitpunkt beteiligt; diese erfolgt ausschließlich durch den Entscheidungssenat, der sich in erster Instanz aus 4 Mitglieder und 1 Vorsitzenden zusammensetzt und seine Beschlüsse und Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen trifft (vgl insbesondere Artikel 1.1., 1.2., 9.1., 10.4, 14.1, 14.2, 22 und 24 VHC).

Der Einwand der Befangenheit war daher zu verwerfen.

4. Die Kosten des Verfahrens setzt der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz in Entsprechung des Artikel 28.1. VHC-Verfahrensordnung mit EUR 3.500,00 zzgl. Umsatzsteuer fest.

Gemäß **Artikel 10.4 VHC-Verfahrensordnung** hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz das betroffene Unternehmen betreffend gegenständliche Verstöße gegen den VHC hiermit abzumahnern und aufzufordern, beigeschlossene Unterlassungs- und Zahlungs- sowie Kostenerklärung binnen zwei Wochen firmenmäßig zu unterzeichnen und an die Kanzlei der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz (Liebenwein Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Hohenstaufengasse 7) zu retournieren.

Die Beschwerdeführerin beantragte in ihrer Beschwerde, eine Geldstrafe iHv EUR 5.000,00 zu verhängen. Gemäß **Artikel 10.4 VHC-Verfahrensordnung** kann im vereinfachten Verfahren die Verpflichtung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung im Fall des Vorliegens eines schwerwiegenden Verstoßes gegen den VHC mit der Verpflichtung zur Zahlung einer Geldstrafe nach Maßgabe von **Artikel 15 VHC-Verfahrensordnung** verbunden werden.

Aufgrund des Umstandes, dass weder ein wiederholter Verstoß im Sinne des **Artikel 15.1 lit a VHC-Verfahrensordnung**, noch eine schwerwiegende Beeinträchtigung etwa im Hinblick auf das Patientenwohl vorliegt, liegt nach Ansicht des zuständigen Entscheidungssenates kein schwerwiegender Verstoß vor; die gegenständliche Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung wird daher nicht mit einer Geldstrafe verbunden.

In diesem Zusammenhang darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass durch die fristgerechte Abgabe der schriftlichen Unterlassungserklärung das Verfahren beendet wird; widrigenfalls wird das Verfahren gemäß **Artikel 11 VHC-Verfahrensordnung** fortgesetzt.

Unterlassungserklärung:

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz der Pharmig - Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz PHARMIG) hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz durch seine Mitglieder Mag. Alexander Herzog, Mag. Roland Hoberstorfer, Mag. pharm. Reingard Sand, DI Mario Haller und Dr. Martina Grad-Brugger die gegen die B■■■■ am 17.09.2024 bei der Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate eingebrachte Beschwerde von der A■■■■ geprüft und im Zuge der eigenen Sachverhaltsaufklärung einstimmig für begründet erachtet, dass die B■■■■ durch die Veranstaltung „C■■■■“ am X1■■■■ und X2■■■■ die Bestimmungen

- **Artikel 7.1 VHC iVm Artikel 5.9 VHC und § 55a Abs 3 AMG**
- **Artikel 5.9 VHC iVm § 51ff AMG**

verletzt hat.

Die B■■■■ ausgewiesen durch ihr vertretungsbefugtes Organ, verpflichtet sich hiermit gegenüber der PHARMIG, 1010 Wien, Operngasse 6/6, und der A■■■■, jede für sich alleine, unwiderruflich und ohne weitere Bedingungen,

I.)

es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen,

- (a) für Teilnehmer an der Veranstaltung „C■■■■“ Kosten zu übernehmen und/oder diese durchzuführen, ohne dass der Zweck der jeweiligen Veranstaltung auf die wissenschaftliche Information und/oder die fachliche Fortbildung beschränkt ist;

sowie

- (b) das rezeptpflichtige Arzneimittel J■■■■ und/oder K■■■■ gegenüber Laien zu bewerben;

II.)

an die PHARMIG binnen vierzehn Tagen ab Zustellung der Rechnung die mit EUR 3.500,00 zzgl. Umsatzsteuer festgesetzten Verfahrenskosten zu entrichten.